

dersfahren, auf daß sie denen nacheifern sollten, Rom. XI, 11. Womit er anzeigen, daß Gott mit nichts das Verderben des Israelitischen Volks suchte, ob sie gleich in solchen Zustand gerathen wären, daß die Herrlichkeit von ihnen genommen worden; sondern Gott habe dies große Eind zu einem doppelten guten Zweck angewendet: Erstlich sei denen Helden daraus das Heil widerfahren, nemlich die Bekündigung des göttlichen Worts; die Beklebung, Erleuchtung, die Herrlichkeit, daß sie an statt des Volkes Israel solten Gottes Volk heißen, ja die ewige Seeligkeit haben. Dies Heil ist den Helden widerfahren aus der Juden Fall, das ist, Gott, der vermag seiner Weisheit aus dem bösen gutes zu machen weiß, hat die Sache dahin gerichtet, daß das grosse Unglück der Juden jüfäliger Weise hat was gutes müssen nach sich ziehen, nemlich dieß, daß den Helden das Wort hat müssen gepredigt werden, dadurch sie zur Erlösung Christi, zur Annahmung derselben für den wahren Messias, und zur endlichen Erlangung der ewigen Seeligkeit gebracht worden. Der andere Zweck war, durch der Helden Annahme und Beklebung ein gutes Nacheifern der denen Juden zu würken, daß, wenn sie würden sehen, daß die Helden Jesum von Nazareth vor den Messiam annähmen, sich im Glauben an ihn hielten, und durch ihn alle selige Wohlsucht erzieken, so sollte sie dieses antreien und bewegen, daß sie den Helden nachahmeten, und sich auch zu Christo bekehrten. Bes. Adami Del. Evang. VIII. Th. p. 10 u. s. Das Nacheifern im Bösen wird erwehet, aber auch zugleich verboten, Spruchw. III, 31, da Salomo sagt: Esire nicht einem Freveln nach, und erwehe keine Wege keinen.

Nachfeuerung, siehe Wetteifern.

Nachteil, *Persecutio delinquentum*, ist eine sonderliche gerichtliche Handlung, da nebulig derjenige, welcher mit denen Ober- und Niedergerichten verfehlt ist, so wohl denen gemeinen Friedens-Gerichten, als auch überhaupt allen und jedem Misschäfern, wenn solche nach geschehener That entweichen und flüchtig werden, nachsezt, und solche auch so gut in eines andern Herren Gebiet und Gerichten zu verfolgen befugt ist. Gall. Lib. I. de Pac. publ. c. 4 n. 35. u. ff. und c. 5. n. 25. Nynfingen Lib. II. Obs. 18. Und zwar erstreckt sich diese Nachteil nach Maßgabung derselben Deutschen Rechte, auf alle gefährliche Reisigen- und Fuß-Knechte, Freibauer, Mörder, Wegläufer, Gart- und Herrn- und Knechte, Lohnläufer, u. s. m. welche entweder denen Leuten auf freier öffentlicher Strafe aufzuliefern, und derselben ausziehen, oder sonst verausleben und plaudern, oder auch auf denen Straßen und Dörfern herumtreichen und entweder denen Bauten die Gänse, Hüner u. d. g. stehlen, oder sonst sehn, wo sie etwas bekommen können, und die also zu allen Schelmereien und Bosheiten recht wie ausgelegt sind. Wider welche insonderheit gar wohl einem jeden Richter erlaubt ist, dieselben erst in seinem Bezirke zu verfolgen, und dafser sie während dessen in eines andern Herrn Gebiete und Gerichtsbarkeit entweichen, ihnen auch dahin nachzuzeigen und sich ihrer da-

selbst zu bemächtigen; jedoch mit diesem Bedinge, daß solche erst der ordentlichen Obrigkeit des Ortes vorgestellt werden. Gall. I. c. n. 27. 30. 31. Und mag in solchen friedbrüchigen Fällen der Beschädigte samt seinen Verwandten und Helfern in mittler Zeit, auch ehe die Declaration erfolgt, gegen den Thäter und Friedbrecher, wie auch gegen ihre Mittelfrund und Enthalter, seine Gegenrechte, und Verfolgung thun, es geschieht nun zu frischen That, oder wenn er seine Freunde und Helfer haben mag. B. I. zu Worms 1521. vom Land-Frieden, S. die Von der Friedbrecher, in sic. Welches aber doch die Ritterschafft auf dem Reichs-Lage zu Nürnberg 1523 in ihren Beßwerden, so sie dem Reichs-Herbergeden, wider Gall. I. c. 16 n. 4. weder vorgenommen halten, noch auch nach dem Reichs-Herberg einen eingeführt wissen wollen. Bes. auch R. A. 1559. S. Und dieweil ingleichen Thom. Michael in Disp. de Jurisdic. Imp. Rom. 145. Zumal da belämmert müssen derdentlicher Weise eine jede Obrigkeit in eines andern Herren Gebiete und Gerichten anders nicht, als eine bloße Privat-Person, zu betrachten ist, und daher auch weder deren ergangenen Befehlen, ohne weitere Verantwortung, Folge geleistet werden, l. fin. ff. de Jurisdic. noch auch diese selbst sich so weit verzehn darf, daß sie die derselbst wohlaufenden oder sonst befindlichen Personen, vor ihren Gerichten zu erscheinen, und sich derselbst urtheilen zu lassen, vorladen darf, sondern es geschieht solches bedürftenden Falles gemeinlich verwittelt gewisser Requisitorialien und an die Obrigkeit des Ortes zum Behuff und Beförderung der Gerechtigkeit abgelassene Er-suchungs-Schreiben. Unnius in Disp. ad Proces. V. n. 60. Daher denn auch derjenige, welcher dessen uneracht, einem Flüchtlinge nachsezt, und sich derselben auf fremden Grund und Boden, ohne vorher gesuchte Erlaubniß und Bewiligung der dazigen Obrigkeit oder hohen Landes-Herrschaft bemächtigt, derselben wegen des hierunter begangenen Eingriffs in deren Gerichtsameit davor zu hassen und zu fordern die in deren Bezirk so eigenmächtiger Weise ergriffene Person wiederum los und ledig zu lassen verbunden ist. L. fin. ff. de Offic. Praef. Urb. I. 3. ff. de Offic. Procur. Welches sich über gleichwohl ganz anders verschält, wenn ein Überthäter so gleich nach geschehener That in eines andern Herren Gebiete entweicht, und ohne Anstand von der Obrigkeit des Ortes, woer die Misschäfer begangen hat, verfolget wird. Wie auf beiden Fall demselben nicht allein ganz sicher nachgesetzt, sondern auch dessen Person in einem fremden Bezirke gefänglich angenommen werden kan, weil dieses Verfahren nemlich bloß eine einzige Handlung vorstellt, welche nur in der einen Herrschafts-Gerichtsbarkeit angefangen, und in dem andern Gebiete fortgesetzt wird. Und dieses nun so viel mehr als denn, wenn einem solchen Misschäfer so gleich und ohne den geringsten Zeit-Berlust auf dem Fusse nachgehetzt wird. Steinberg T. 5. Disp. Basil in Disp. de Territor. th. 8. Besold de Territor. fol. 272. Wiewohl es allerdings weit sicherer und besser ist,